

BEST Aktuell

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Das ändert sich für Arbeitgeber

Düsseldorf, 22. September 2017 – Am 07. Juli 2017 hat der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) zugestimmt. Das BRSg steht inhaltlich fest und tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft. Dieses sogenannte Artikelgesetz ist die dritte große Reform des Betriebsrentenrechts innerhalb der letzten 40 Jahre. Zentraler Inhalt des BRSg ist die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Besondere Schwerpunkte, um dieses Ziel zu erreichen, sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmenpakete.

Verbesserung der Förderung zur betrieblichen Altersvorsorge

Ein deutlich höheres Fördervolumen von bisher 4 % auf (neu) 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG-West)

- Ab dem 01. Januar 2018 können insgesamt 8 % der BBG steuerfrei in eine Direktversicherung oder Pensionskasse eingezahlt werden.
- Der bis zum 31. Dezember 2017 geltende Aufstockungsbetrag in Höhe von bisher 1.800 Euro entfällt.
- Die tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Direktversicherung gemäß § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) müssen vom Höchstbeitrag abgezogen werden.
- Die Erhöhung von 4 % auf 8 % der BBG betrifft nur die steuerrechtliche Förderung. Sozialversicherungsfrei bleiben wie bisher nur bis 4 % der BBG.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss und Unverfallbarkeit

Bereits in der Vergangenheit haben wir unseren Mandanten die Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis (ca. 20 %) an ihre Mitarbeiter empfohlen!

Der Gesetzgeber hat nun geregelt:

- **Für Neuabschlüsse ab 01. Januar 2019**

Arbeitgeber sind zur Weitergabe ihrer Sozialversicherungsersparnisse (mind. 15 % des umgewandelten Entgelts) an den Arbeitnehmer verpflichtet. Voraussetzung ist, dass sie durch die Entgeltumwandlung ihrer Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist von Beginn an unverfallbar.

- **Für Bestandsverträge bis einschließlich 31. Dezember 2018**

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Sozialversicherungsersparnis (mind. 15 % des umgewandelten Entgelts) ab dem 01. Januar 2022 an ihre Mitarbeiter weiterzugeben. Dieser Beitrag ist ebenfalls ab sofort unverfallbar.

Vereinfachung der Vervielfältigungsregel (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG)

- Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bemisst sich der steuerfreie Betrag wie folgt: Dienstjahre (max. zehn) x 4 % der BBG West
- Die bisherige Kürzung des Vervielfältigungsvolumens – um die im Jahre des Ausscheidens und den sechs Vorjahren tatsächlich steuerfrei gestellten Beiträge – entfällt.

Steuerfreie Nachzahlung von entgeltfreien Zeiten (z.B. Elternzeit, Entsendung ins Ausland, Sabbatjahr)

Wenn der Mitarbeiter sich in einer entgeltfreien Zeit befindet, d.h. es wird im Inland kein Arbeitslohn bezogen und das erste Dienstverhältnis ruht vollständig, können Beiträge von bis zu zehn vollen Kalenderjahren steuerfrei nachgezahlt werden.

Förderbetrag für Geringverdiener

Arbeitgeber können einen Förderbeitrag in Höhe von 30 % des entrichteten Beitrags erhalten, wenn sie einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 240 Euro bis 480 Euro pro Kalenderjahr leisten.

Dieser Förderbetrag ist an einige Voraussetzungen geknüpft:

- Der Arbeitgeberzuschuss muss zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen.
- Der Arbeitnehmer befindet sich beim Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis.
- Die Tarife müssen ungezillmert sein.

Der laufende Arbeitslohn des Arbeitnehmers (ohne sonstige Bezüge z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) darf im Lohnzahlungszeitraum nicht mehr betragen als 2.200 Euro/monatlich oder 26.400 Euro/jährlich

Das Sozialpartnermodell, auch Sozialpartnerrente oder Tarifrrente genannt

Was beinhaltet das Sozialpartnermodell?

Das Sozialpartnermodell hat einige arbeitsrechtliche Besonderheiten:

- Reine Beitragszusage
- Anstatt einer Leistung sagt der Arbeitgeber ausschließlich einen Beitrag zu.
- Somit entfallen die Instandspflicht des Arbeitgebers und damit auch seine Haftung zur Erfüllung möglicher Leistungen.
- Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss und Unverfallbarkeit
- Für Neuabschlüsse ab 01. Januar 2018 gilt: Arbeitgeber sind zur Weitergabe ihrer Sozialversicherungersparnis (mind. 15 % des umgewandelten Entgelts) an die Arbeitnehmer verpflichtet. Voraussetzung ist, dass sie durch die Entgeltumwandlung ihres Mitarbeiters Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist von Beginn an unverfallbar.
- Portabilität
- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführen oder das Versorgungskapital auf einen neuen Versorgungsträger übertragen.
- Wenn der neue Arbeitgeber keine reine Beitragszusage anbietet, besteht kein Übertragungsanspruch.

Können Arbeitgeber das Sozialpartnermodell in ihrem Unternehmen anwenden?

Das Sozialpartnermodell ist eine neue Form der betrieblichen Altersversorgung. Um eine Sozialpartnerrente für Mitarbeiter einrichten zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Tarifgebundenes Unternehmen

- Die Tarifparteien (Bspw. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) vereinbaren dies entsprechend im Tarifvertrag.

Kein tarifgebundenes Unternehmen

- Die Betriebsparteien (Unternehmen und Betriebsrat/Personalrat) vereinbaren dies entsprechend in der Betriebsvereinbarung oder Versorgungsordnung und beziehen sich auf einen einschlägigen Tarifvertrag.
- Bestehen weder Betriebs- noch Personalrat, können Arbeitgeber das Sozialpartnermodell individualrechtlich, d.h. mit jedem Arbeitnehmer einzeln, vereinbaren. Auch hier müssen sich Arbeitgeber auf einen einschlägigen Tarifvertrag beziehen.



Werden keine der o.g. Voraussetzungen erfüllt, können Arbeitgeber keine Sozialpartnerrente einrichten. Ihnen und ihrer Belegschaft stehen weiterhin die bereits bekannten Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung, sowie die beschriebenen Neuerungen.

Fazit

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz beinhaltet viele umfassende Änderungen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sollten diese Chance nutzen.

BEST GRUPPE

Der in Düsseldorf ansässige Versicherungsmakler ist der Spezialist für ganzheitliche, innovative Lösungskonzepte für Unternehmer und Unternehmen des Mittelstandes. Das Unternehmen berät, gestaltet und optimiert aktuell die Versicherungsportfolios von über 5.000 Kunden und sichert ihnen maßgebliche Kosten- und Leistungsvorteile. Mehr unter www.bestgruppe.de